

VIII. Öffentliche Einrichtungen
Satzung über Erlaubnisse und
Marktordnung der Stadt Linnich
vom 18.12.1969

1. Änderung vom - keine -

Marktordnung der Stadt Linnich vom 12.01.1970

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (RGBl. I S. 275) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 16.10.1956 (GV. NW. S. 289) in der heute gültigen Fassung und des § 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NW. 1969 S. 656) hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung am 18. Dezember 1969 für die Stadt Linnich folgende Marktordnung beschlossen:

A. Märkte

§ 1

Zeit und Ort der Märkte

- (1) Gemäß besonderen Beschluss des Stadtrates findet in Linnich seit Jahrhunderten zu jedem Monatsanfang ein Pferde-, Vieh- und Schweinemarkt statt (§ 70 der GeWO). Im Dezember, dem Andreasmarkt, ist mit dem Viehmarkt auch Krammarkt verbunden. Für den Andreasmarkt gilt § 67 der GeWO. Die einzelnen Markttermine werden jedes Jahr in einem Marktkalender veröffentlicht.
- (2) Die Viehmärkte in den Monaten Januar bis November beginnen um 08.00 Uhr und enden jeweils um 12.00 Uhr. Der Andreasmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr.
- (3) Alle Viehmärkte finden auf dem Schlachthofvorplatz statt. Zum Andreasmarkt werden den Verkaufs- und Vergnügungsgeschäften geeignete Standplätze auf Straßen und Plätzen der Innenstadt angewiesen, soweit solche ohne Behinderung des Straßenverkehrs benutzt werden können. Gemäß § 5 der StVO. ist vor der Freigabe von Standplätzen auf Straßengelände jeweils die Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde (Straßenverkehrsamt) einzuholen.

§ 2

Ordnung auf dem Markt

- (1) Die Beaufsichtigung der monatlichen Märkte erfolgt durch Beauftragte des Stadtordnungsamtes. Die Aussteller haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen, welche mit besonderem Ausweis versehen sind, Folge zu leisten.
- (2) Gegen die Anordnungen des Aufsichtbeamten kann der Aussteller (Schausteller) Einspruch bei dem Stadtdirektor einlegen.

§ 3

Verkaufsstände und Standplatz

- (1) Das Abladen und Aufstellen der Marktwaren darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit erfolgen. Die Fahrzeuge sind außerhalb des Marktraumes abzustellen, soweit es sich nicht um fahrbare Verkaufsstände handelt. Die Aufsichtbeamten sind angewiesen, geeignete Abstellplätze für solche Fahrzeuge bereitzuhalten.
- (2) Die Aussteller (Schausteller) haben für die Reinhaltung ihres Standplatzes, auch während der Dauer des Marktes, Sorge zu tragen.

§ 4

Mitbringen von Hunden

Hunde dürfen während der Marktzeit weder zum Markt mitgebracht werden noch dort frei herumlaufen.

§ 5

Beschriftung der Verkaufsstände

Jeder Markthändler (Schausteller) ist verpflichtet, an der Außenseite seines Verkaufsstandes (Geschäftes) seinen Vor- und Familiennamen mit Wohnort und Anschrift auf einem Schild in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 6

Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften

Von dieser Marktordnung bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere sind zu beachten die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung (Reisegewerbe), das Lebensmittelgesetz, das Maß- und Gewichtgesetz, das Bundesseuchengesetz, die Verordnung über Preisauszeichnung sowie die Hygiene-Verordnung.

B. Jahrmärkte

§ 7

Zeit und Ort der Jahrmärkte

- (1) Die Jahrmärkte (Früh- und Herbstkirmes) in Linnich finden an den vom Rat der Stadt Linnich festgesetzten Tagen auf dem Schlachthofvorplatz in Verbindung mit dem Schützenplatz statt.

- (2) Die Termine der Jahrmärkte (Früh- und Herbstkirmessen) in den Ortschaften Boslar, Ederen, Gereonsweiler, Gevenich, Glimbach, Hottorf, Körrenzig, Kofferen, Rurdorf, Tetz und Welz werden ebenfalls durch den Rat der Stadt Linnich festgesetzt. Diese Kirmessen dürfen nur auf den von der Ordnungsbehörde der Stadt Linnich zugelassenen Plätzen veranstaltet werden.
- (3) Falls Straßengelände zur Aufstellung von Schausteller-Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, ist hierzu jeweils die Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde (Straßenverkehrsamt) einzuholen (§ 5 StVO).
- (4) Der Marktverkehr beginnt täglich um 11.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr.

§ 8

Zugelassene Gegenstände auf den Jahrmärkten

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen Verzehrgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden (§ 67 (1) GeWO).
- (2) Das Anbieten gewerblicher Leistungen und das Darbieten von Lustbarkeiten (§ 55 Abs. 1 Ziffern 2 und 3) sowie der Verkauf von geistigen Getränken zum Genuss auf der Stelle (§ 67 Abs. 2 GeWO) können zugelassen werden.
- (3) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, dürfen nicht feilgehalten werden. Dies gilt nicht für pyrotechnische Artikel der Klasse I (Feuerwerksspielwaren) im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 06.01.1953 (GV.NW. S. 110) in der Fassung vom 10.11.1956 (GV.NW. S. 313).
- (4) Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen, sowie Schaustellungen, welche Ekel oder Unwillen erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind nicht gestattet.
- (5) Glücksspiele jeglicher Art sind ebenfalls verboten, Ausnahmen hiervon, z.B. Spielautomaten, Drehbretter, Glücksräder und dergl. sind nur mit Genehmigung des Stadtordnungsamtes gestattet.

§ 9

Besondere Erlaubnis für den Marktverkehr

- (1) Gemäß § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung benötigt eine Reisegewerbekarte für den Marktverkehr, wer
 - a) gewerbliche Leistungen anbieten oder Bestellungen auf gewerbliche Leistungen aufsuchen und
 - b) Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder

sonstige Lustbarkeiten, ohne, dass ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei erkennbar ist, darbieten will.

- (2) Die Bestimmungen des § 60 der Gewerbeordnung finden uneingeschränkt Anwendung.

§ 10

Beaufsichtigung der Jahrmärkte

- (1) Der Aufbau der Verkaufs- und Fahrgeschäfte darf erst nach Anweisung der Plätze erfolgen, die durch die Beauftragten der Stadtverwaltung (Ordnungsamt) zugeteilt werden.
- (2) Fliegende Bauten (§ 93 der Bauordnung NRW v. 25.06.1962 - (GV.NW. S. 373) in der heute gültigen Fassung) dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden. Die Abnahme wird vorgenommen durch Beauftragte des Kreisbauamtes.
- (3) Lautsprecher sind nur in Fahr-, Schau-, Belustigungs- und Spielgeschäften zugelassen. Die Lautsprecher sind so zu betreiben, dass weder andere Geschäfte noch die Besucher belästigt oder geschädigt werden. Sirenen dürfen nach 21.00 Uhr nicht mehr benutzt werden.
- (4) Der Standplatz ist in der Regel bis zum Ablauf von 24 Stunden nach Beendigung der Jahrmärkte zu räumen.
- (5) Zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben ist den Beauftragten der Stadtverwaltung (Ordnungsamt) jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten.

§ 11

Feuersicherheit

In den Verkaufsständen ist die Verwendung von offenem Licht nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes zulässig.

§ 12

Bezug auf sonstige Bestimmungen

Für die Jahrmärkte gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 dieser Marktordnung ebenfalls.

§ 13
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung können gemäß § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung bestraft werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Linnich, den 12. Januar 1970

Stadt Linnich
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor

Schürmann